

# **Humboldt Forum Service GmbH**

## **Berlin**

**Testatsexemplar**  
**Jahresabschluss und Lagebericht**  
**31. Dezember 2020**

**Ernst & Young GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**



## **Inhaltsverzeichnis**

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

### **Hinweis:**

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Humboldt Forum Service GmbH

### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Humboldt Forum Service GmbH, Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Humboldt Forum Service GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Die in der Anlage zum Lagebericht enthaltene Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Anlage zum Lagebericht).

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Sonstige Informationen**

Der Aufsichtsrat und die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Entsprechenserklärung nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Anlage zum Lagebericht).

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Lagebericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstige Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob diese Informationen

- ▶ wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnisse aufweisen oder
- ▶ anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem

Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;

- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges

Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 31. Mai 2021

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Seidel  
Wirtschaftsprüfer

Köhler  
Wirtschaftsprüferin



**Humboldt Forum Service GmbH, Berlin**  
**Bilanz zum 31. Dezember 2020**

<b>Aktiva</b>			<b>31.12.2019</b>	<b>Passiva</b>			<b>31.12.2019</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>			<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	
<b>A. Anlagevermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
<b>Sachanlagen</b>				I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.199,02	0,00		II. Gewinnvortrag		1.429,72	0,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>				III. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)		-23.124,11	1.429,72
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>							
1. Forderungen gegen Gesellschafterin	42.750,18	9.000,00					
2. Sonstige Vermögensgegenstände	2.353,25	0,00					
	45.103,43	9.000,00		<b>B. Rückstellungen</b>			
<b>II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>	1.124.213,28	31.611,88		Sonstige Rückstellungen		114.873,59	9.000,00
	1.169.316,71	40.611,88					
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	29.496,96	0,00		<b>C. Verbindlichkeiten</b>			
	1.244.012,69	40.611,88		1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 926.940,33 (Vj.: EUR 0,00)	926.940,33		0,00
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 51.583,06 (Vj.: EUR 0,00)	51.583,06		0,00
				3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafterin - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 108.078,13 (Vj.: EUR 0,00)	108.078,13		0,00
				4. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 39.231,97 (Vj.: EUR 5.182,16) - davon aus Steuern EUR 33.130,60 (Vj. EUR 0,00) - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 875,72 (Vj. EUR 0,00)	39.231,97		5.182,16
						1.125.833,49	5.182,16
						1.244.012,69	40.611,88

**Humboldt Forum Service GmbH, Berlin****Gewinn- und Verlustrechnung für 2020**

---

	EUR	EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse	1.472.583,54		0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>10.814,87</u>		<u>21.914,91</u>
		<u>1.483.398,41</u>	<u>21.914,91</u>
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	748.835,86		4.306,44
b) Soziale Abgaben	<u>164.397,50</u>		<u>875,72</u>
		<u>913.233,36</u>	<u>5.182,16</u>
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		50.799,27	0,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		540.433,37	13.491,92
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>2.056,52</u>	<u>1.811,11</u>
7. Jahresfehlbetrag (Vj. Jahresüberschuss)		<u>-23.124,11</u>	<u>1.429,72</u>

**Humboldt Forum Service GmbH, Berlin**

**Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

**1. Allgemeine Angaben**

Die Humboldt Forum Service GmbH (im Folgenden kurz: HFS) wurde am 18. Januar 2016 – als Humboldt Forum Kultur GmbH – als hundertprozentige Tochter der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss (im Folgenden kurz: SHF) gegründet.

Die HFS hat ihren Sitz in Berlin und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg (HR B Reg. Nr. 175996).

Die HFS ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Die HFS hat jedoch gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie der Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist entsprechend § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 des Gesellschaftsvertrages der HFS die Erbringung von infrastrukturellen Dienstleistungen in den Bereichen Besucherservice, Sicherheit und Reinigung für die SHF, die mit dem Betrieb des Humboldt Forums in Verbindung stehen. Diese Dienstleistungen werden auf Basis eines Dienstleistungsvertrages für die SHF erbracht. Nach dem Dienstleistungsvertrag erhält die Gesellschaft die ihr für die Erbringung der Dienstleistungen anfallenden Kosten von der SHF vollständig, zuzüglich eines prozentualen Aufschlags von 2 %, erstattet. Der Vertrag ist bis Ende 2022 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht mit einer Frist

von einem Jahr gekündigt wird. Der Vertrag ist ungekündigt. Die Gesellschaft geht die für die Erbringung der Dienstleistungen zukünftig notwendigen Verpflichtungen jeweils in Abstimmung mit der SHF ein. Die SHF nimmt diese Kosten in ihren Wirtschaftsplan auf und sichert so die Finanzierung der Gesellschaft, die letztlich aus den der SHF gewährten Zuwendungen erfolgt. Bei Durchführung des Dienstleistungsvertrags erwartet die Gesellschaft in Zukunft zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis. Die Gesellschaft geht deshalb bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung des Unternehmens aus.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

## **2. Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten**

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von 800 €, sind im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben bzw. als Aufwand erfasst worden; ihr sofortiger Abgang wurde unterstellt.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet sind, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten Ausgaben für Aufwand nach dem Abschlussstichtag.

Für die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden diese mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen bewertet und die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung nicht abgezinst. Aktive und passive Steuerlatenzen werden verrechnet. Die Aktivierung eines Überhangs latenter Steuern unterbleibt in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts.

Es bestehen keine Posten, die auf fremde Währung lauten.

### **3. Bilanzierung und Bewertung der Passivposten**

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

### **4. Erläuterungen zu Bilanzposten**

#### **Anlagevermögen**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt.

#### **Forderungen**

Sämtliche Forderungen sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Forderungen gegen die Gesellschafterin bestehen wie im Vorjahr ausschließlich aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

## **Eigenkapital**

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte gezeichnete Kapital beträgt 25 T€.

## **Sonstige Rückstellungen**

Im Geschäftsjahr wurden Rückstellungen in Höhe von 114,8 T€ gebildet für

- Nicht genommenen Urlaub und Überstunden in Höhe von 49,0 T€, inklusive der anteiligen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Prüfungs- und Abschlusskosten von 28,9 T€ sowie
- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von 36,9 T€

## **Verbindlichkeiten**

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

## **Erhaltene Anzahlungen**

Hierbei handelt es sich ausschließlich um die von der Gesellschafterin erhaltene Anzahlungen für ab Januar 2021 zu erbringende Leistungen des Probebetriebs.

## **Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin**

Gegenüber der Gesellschafterin werden Verbindlichkeiten in Höhe von 108,1 T€ ausgewiesen. Diese entfallen mit 92,3 T€ auf Lieferungen und Leistungen und mit 15,8 T€ auf Rückzahlungsverpflichtungen für in Vorjahren erhaltene, zweckgebundene Zuwendungsmittel, die der Gesellschaft vor Änderung des Unternehmenszweckes (ab Nov. 2019) zugegangen waren. Aufgrund der Zweckgebundenheit dieser Gelder sind diese Mittel zurückzuerstatten.

Bei den **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von 39,2 T€ werden die noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer des Abrechnungsmonats Dezember 2020 in Höhe von 33,1 T€ ausgewiesen.

## 5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### **Umsatzerlöse**

Bei den Umsatzerlösen in Höhe von 1.472,6 T€ handelt es sich ausschließlich um Innenumsätze, die im Rahmen der mit der Gesellschafterin bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft getätigt wurden. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die im Dienstleistungsvertrag vom 12. März 2020 vereinbarten Implementierungs- und Schulungsleistungen, mit den jeweilig definierten Leistungsstufen für die Bereiche Besucherservice Telefon/E-Mail/Kasse, Besucherservice Fläche und Sicherheit.

### **Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind **periodenfremde Erträge** aus nachträglicher Abrechnung von Kosten aus 2019 an die Gesellschafterin (9,8 T€) enthalten.

### **Abschreibungen**

In den Abschreibungen in Höhe von 50,8 T€ sind neben der planmäßig, linearen Abschreibung auf Betriebs- und Geschäftsausstattung (5,0 T€), Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (im Wert von jeweils unter 800 € netto) in Höhe von rd. 28,3 T€, auch die Sofortabschreibung auf angeschaffte Dienstkleidungen in Höhe von rd. 17,5 T€ enthalten.

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten **periodenfremde Aufwendungen** in Höhe von 32,8 T€. Diese resultierten aus einer Rückzahlung erhaltener, zweckgebundener Mittel früherer Jahre, Aufwendungen für die Steuerberatung für das Jahr 2018 und aus einer Forderungsabschreibung.

## 6. Sonstige Angaben

### **Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung besteht aus Frau Ute Behrmann und Herrn Markus Schmitz-Peiffer.

Im Geschäftsjahr 2020 betragen die Bezüge der Geschäftsführung insgesamt 110,7 T€.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

### **Mitarbeiter**

Der Personalbereich der Gesellschaft befand sich während des Geschäftsjahres 2020 im Aufbau, was die Entwicklung der Mitarbeiteranzahl entscheidend geprägt hat. Während der monatliche Durchschnitt in den Monaten Januar bis einschließlich Oktober 2020 3 Mitarbeiter\*innen betrug, stieg er in den Monaten November und Dezember 2020 auf 120 Mitarbeiter\*innen an.

### **Aufsichtsrat**

Mitglieder des Aufsichtsrats der HFS sind:

1. Ingo Mix / Referatsleiter K 23 (seit 1. Oktober 2020: Gruppenleiter K 2), Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
2. Dr. Heinz Berg / bis 30. Juni 2020 Direktor der Generalverwaltung Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
3. Dr. Ralf Kleinhenz / Senior Vice President, Messe Berlin GmbH

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der HFS waren gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages unentgeltlich tätig und haben im Geschäftsjahr 2020 keine Auslagen und Aufwendungen von der Gesellschaft erhalten.

### **Haftungsverhältnisse**

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im laufenden Geschäftsjahr.

### **Außenbilanzielle Geschäfte**

Außenbilanzielle Geschäfte wurden von der Gesellschaft nicht getätigt.

### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen ausschließlich im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

### **Gesamthonorar des Abschlussprüfers**

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt 15,9 T€ (netto).

### **Ergebnisverwendungsvorschlag und Eigenkapital**

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag in Höhe von –23,1 T€ auf neue Rechnung vorzutragen.

Das Gezeichnete Kapital der Gesellschaft ist durch die im Geschäftsjahr aufgelaufenen Verluste zu mehr als 50 % aufgebraucht.

### **Nachtragsbericht**

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie und der verlängerten Maßnahmen der Bundesregierung und der Länder kommt es weiter zu Verzögerungen bei der Inbetriebnahme des Humboldt Forums. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, wann genau das Humboldt Forum sich für den Besucherverkehr öffnen und damit der reguläre operative Betrieb aufgenommen werden kann.

Von bestandsgefährdenden Risiken aufgrund dieser Situation geht die Geschäftsführung vor dem Hintergrund des bestehenden Dienstleistungsvertrages mit der SHF derzeit nicht aus.

Berlin, 31. Mai 2021

Humboldt Forum Service GmbH

  
Ute Behrmann  
Geschäftsführerin

  
Markus Schmitz-Peiffer  
Geschäftsführer

**Humboldt Forum Service GmbH, Berlin**  
**Entwicklung des Anlagevermögens**

---

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
<b>Sachanlagen</b>										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	95.998,29	22.687,14	73.311,15	0,00	50.799,27	22.687,14	28.112,13	45.199,02	0,00

## **Humboldt Forum Service GmbH, Berlin**

### **Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020**

#### **1. Geschäft und Rahmenbedingungen**

##### **1.1 Geschäftsgrundlagen**

Die Humboldt Forum Service GmbH (im Folgenden kurz: HFS) wurde am 18. Januar 2016 – als Humboldt Forum Kultur GmbH – als hundertprozentige Tochter der Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss (im Folgenden kurz: SHF) gegründet.

Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr nach § 2 des Gesellschaftsvertrages der HFS die Erbringung von infrastrukturellen Dienstleistungen in den Bereichen Besucherservice, Sicherheit und Reinigung für die SHF, die mit dem Betrieb des Humboldt Forums in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft erbringt die o. g. Dienstleistungen auf Basis des am 12. März 2020 (mit Anpassungen vom 24. April 2020) mit der SHF abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages für die SHF. Nach dem Dienstleistungsvertrag erhält die Gesellschaft die ihr für die Erbringung der Dienstleistungen anfallenden Kosten von der SHF vollständig, zuzüglich eines prozentualen Aufschlags von 2 %, erstattet. Die Gesellschaft finanzierte sich im Geschäftsjahr 2020 ausschließlich über die Einnahmen aus der SHF. Der Vertrag ist bis Ende 2022 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr gekündigt wird. Der Vertrag ist ungekündigt. Die Gesellschaft geht die für die Erbringung der Dienstleistungen zukünftig notwendigen Verpflichtungen jeweils in Abstimmung mit der SHF ein. Die SHF nimmt diese Kosten in ihren Wirtschaftsplan auf und sichert so die Finanzierung der Gesellschaft, die letztlich aus den der SHF gewährten Zuwendungen erfolgt. Bei Durchführung des Dienstleistungsvertrags erwartet die Gesellschaft in Zukunft zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis. Die Gesellschaft geht deshalb bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung des Unternehmens aus.

##### **1.2 Geschäftsverlauf**

###### **Personeller und struktureller Aufbau der Gesellschaft**

Im Geschäftsjahr 2020 erfolgte der personelle und strukturelle Aufbau (abgesehen von der bereits im November 2019 bestellten Geschäftsführung). Zum 31. Dezember 2020 hatte die Gesellschaft im administrativen und operativen Overhead 14 Mitarbeiter\*innen eingestellt (Gesamtzahl inkl. Geschäftsführung: 16 Mitarbeiter)

Auf Grundlage der Entscheidung des Stiftungsrats vom 4. März 2020 wurde der bestehende Entwurf für ein betriebliches Vergütungssystem erstellt und in der Aufsichtsratssitzung vom 22. April 2020 beschlossen. Der Aufsichtsrat der HFS stimmte der finalen

Fassung „Wesentliche Arbeitsbedingungen inklusive betriebliches Vergütungssystem der Humboldt Forum Service GmbH“ zu.

Im Anschluss erfolgte auf Grundlage des Vergütungssystems die Schaffung der arbeitsvertraglichen Grundlagen (Arbeitsverträge für Mitarbeiter aller Servicebereiche).

Die Zahl der 2020 im operativen Bereich eingestellten Mitarbeiter\*innen beläuft sich auf 95 Vollzeitäquivalente bzw. 107 Mitarbeiter.

Am 16. Dezember 2020 wurde das Humboldt Forum digital eröffnet, aufgrund der Pandemielage war eine Öffnung des Hauses für den Publikumsverkehr nicht möglich. Das Humboldt Forum befindet sich momentan im Probebetrieb: Prozesse und Abläufe werden unter der aktuellen Pandemielage bestmöglich erprobt und für die Eröffnung vorbereitet.

#### Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Geschäftsjahr 2020

Die wirtschaftliche Lage der HFS ist durch ihren Status als hundertprozentige Tochter der SHF gekennzeichnet. Das Geschäftsjahr 2020 ist maßgeblich durch die pandemiebedingte Verzögerung des operativen Regelbetriebs im Humboldt Forum und den damit verbundenen Eröffnungsszenarien geprägt.

Die Bilanzsumme der HFS beträgt zum 31. Dezember 2020 T€ 1.244 (Vj. T€ 41).

Auf der Aktivseite werden Anlagevermögen (T€ 45; Vj. T€ 0), Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (T€ 45; Vj. T€ 9), liquide Mittel (T€ 1.124; Vj. T€ 32) und Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von T€ 30 (Vj. T€ 0) ausgewiesen. Der hohe Bestand an liquiden Mitteln resultiert insbesondere aus einer Anzahlung der Gesellschafterin für in 2021 zu erbringende Leistungen (T€ 927; Vj. T€ 0).

Die Passivseite besteht neben den o. g. erhaltenen Auszahlungen aus dem Eigenkapital in Höhe von T€ 3 (Vj. T€ 26) aus kurzfristigen Rückstellungen in Höhe von T€ 115 (Vj. T€ 9), Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin in Höhe von T€ 108 (Vj. T€ 0), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von T€ 52 (Vj. T€ 0), sowie sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von T€ 39 (Vj. T€ 5).

Die HFS hat im Geschäftsjahr 2020 erstmals Umsatzerlöse im Rahmen des bestehenden Dienstleistungsvertrages mit der Stiftung in Höhe von T€ 1.473 (Vj. T€ 0) und sonstige betriebliche Erträge in Höhe von T€ 11 (Vj. T€ 22) erzielt.

Der Personalaufwand betrug im Geschäftsjahr 2020 T€ 913 (Vj. T€ 5) und die Abschreibungen auf Sachanlagen T€ 51 (Vj. T€ 0).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich auf T€ 540 (Vj. 13 T€) und entfielen insbesondere auf Büromieten- und Mietnebenkosten (T€ 92), Rekrutierungskosten (T€ 116) und auf Rechts- und Beratungskosten (T€ 89).

Die Gesellschaft schloss - unter Berücksichtigung von Aufwendungen für Ertragsteuern in Höhe von T€ 2 (Vj. T€ 2) – das Geschäftsjahr 2020 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ -23 (Vj. Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1) ab. Die negative Ertrags-situation ist maßgeblich verursacht durch die periodenfremden Aufwendungen. Diese Aufwendungen stehen im Zusammenhang u. a. mit einer Rückzahlungsverpflichtung zweckgebundener Mittel in Höhe von T€ 16, die der Gesellschaft in früheren Jahren und vor Änderung des Unternehmensgegenstandes im November 2019 zugeflossen waren. Aufgrund der Entscheidung des Stiftungsvorstandes der SHF stimmte die Geschäftsführung der HFS gegenüber der Gesellschafterin zu, diese Mittel an die SHF zurückzuzahlen. Hinzu kam insbes. eine Rechnung für Leistungen aus 2018 (T€ 7), für die keine Rückstellungen gebildet waren.

#### Gesamtaussage zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die der HFS zur Verfügung stehenden liquiden und kurzfristigen Mittel reichten jederzeit aus, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HFS ist geordnet. Aufgrund des bestehenden Dienstleistungsvertrags mit der Gesellschafterin ist der operative Betrieb vertraglich gesichert.

## 2. Chancen und Risiken

Für die HFS bestehen Risiken insbesondere im Personalbereich.

Der Personalaufbau der Gesellschaft wird sich weiterhin an den Eröffnungsphasen des Humboldt Forums orientieren. Dabei ist es erforderlich, dass dieser passgenau je nach Mitarbeiteranzahl jeweils mind. zehn Wochen im Voraus erfolgt. Diese Zeitspanne ist notwendig, um ein zielgerichtetes Rekrutierungs- und Qualifizierungsprozedere sowie einen internen Probebetrieb abzubilden und das vereinbarte Qualitätsniveau für die SHF zu garantieren.

Eine kurzfristige Eröffnung mit einem Vorlauf unter 4 bis 6 Wochen könnte jedoch dazu führen, dass die gemäß Dienstleistungsvertrag erforderlichen Fachkräfte nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt und geschult werden könnten und die Gesellschafterin gezwungen wäre, temporär mit externen Dienstleistern zusammenzuarbeiten, um den erforderlichen Personalbedarf volumnfänglich abdecken zu können.

Nach dem Bilanzstichtag 2020 sind personenbezogene Daten aus dem Bereich Besucherservice teilweise öffentlich geworden. Die Innenrevision der Gesellschafterin hat den Auftrag erhalten, den Vorfall zu prüfen. Eine abschließende Würdigung des Sachverhalts erfolgt in Abhängigkeit von den Ergebnissen dieser eingeleiteten Untersuchung.

Ereignisse höherer Gewalt, wie die derzeitige Corona-Pandemie, werden auch zukünftig ein Risiko darstellen, denen mit geeigneten Maßnahmen, wie ggf. Kurzarbeit, begegnet

werden muss. Von bestandsgefährdenden Risiken aufgrund der Corona-Pandemie gehen wir aber derzeit nicht aus. Weitere Verzögerungen der Eröffnung können zu geringeren Umsätzen und Beeinträchtigung das Wachstum der Gesellschaft führen, sind aber durch die Gesellschafterin als Stiftung des Bundes entsprechend abgesichert.

Die Gesellschaft erbringt ausschließlich Dienstleistungen in den Bereichen Besucherservice, Sicherheit und Reinigung für die SHF, die mit dem Betrieb des Humboldt Forums in Verbindung stehen. Nach dem mit der SHF abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag erhält die Gesellschaft die ihr für die Erbringung der Dienstleistungen anfallenden Kosten von der SHF vollständig, zuzüglich eines prozentualen Aufschlags von 2 %, erstattet. Der Vertrag ist bis Ende 2022 abgeschlossen und verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von einem Jahr gekündigt wird. Die Finanzierung der Gesellschaft ist damit von der plangemäßen Durchführung des Dienstleistungsvertrags mit der SHF abhängig.

### 3. Prognosebericht

Wir gehen von einem konstanten Regelbetrieb mit einer Auslastung von 100 % ab 02/2022 aus. Für die Aufbauphase im Geschäftsjahr 2020 waren Umsatzerlöse in Höhe von 8,8 Mio. € und ein positives Jahresergebnis in Höhe von 172 T€ geplant. Vor allem aufgrund der pandemiebedingten Verzögerung des operativen Regelbetriebs im Humboldt Forum liegt der tatsächliche Umsatz in 2020 bei 1,5 Mio. € und es wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 23 T€ erzielt.

Für das Jahr 2021 prognostizierte die Gesellschaft einen Umsatz von ca. 15,6 Mio. € exkl. Reinigungsdienstleistungen.

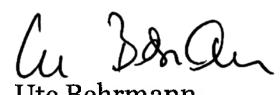
Der Umsatz wird sich in 2021 aufgrund der aktuellen und damit kaum planbaren Corona-Pandemiesituation verringern. Einerseits sind damit aufgrund der geringeren Einstellung von operativem Personal Kosteneinsparungen verbunden, andererseits kann die gemäß Dienstleistungsvertrag vereinbarte Abrechnung der Leistungen auf Stundenbasis in 2021 nicht in dem geplanten Umfang erfolgen. Das Risiko wird wirtschaftlich, wie bereits schon in 2020 erfolgt, durch die Gesellschafterin getragen. Die Kosten der HFS werden auf Ist-Kosten-Basis mit einem vertraglichen Gewinnaufschlag von 2 % weiterberechnet.

Auch im Geschäftsjahr 2021 werden der Personalaufbau und die damit in Verbindung stehenden Kosten vom künftigen Pandemieverlauf und der damit einhergehenden Eröffnungsplanung für den Publikumsverkehr der SHF abhängig.

Eine damit für das Jahr 2021 verbundene Verringerung des ursprünglich prognostizierten Umsatzes von 15,6 Mio. € lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer ermitteln. Unsere vorsichtige Schätzung liegt bei einem um die 20 bis 30 % niedrigerem Umsatz, dem entsprechend reduzierte Kosten gegenüberstehen. Wir gehen für 2021 dennoch von einem moderat positiven Jahresergebnis aus.

Berlin 31. Mai 2021

Humboldt Forum Service GmbH



Ute Behrman

Geschäftsführerin



Markus Schmitz-Peiffer

Geschäftsführer

# Corporate Governance Bericht 2020

Nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Berichterstattung: Ute Behrmann, Markus Schmitz-Peiffer

## 1. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsleitung im Bereich des Bundes verabschiedet. Ein Teil der Grundsätze wird im Teil A – im Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) – zusammengefasst. Hier werden insbesondere wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie international und national anerkannte Standards guter und vertrauensvoller Unternehmensführung angeführt.

Alleingesellschafterin der Humboldt Forum Service GmbH (HFS) ist die Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss. Die Verpflichtung zur Anwendung des PCGK ist im aktuellen Gesellschaftsvertrag der HFS in § 15 entsprechend verankert.

Demnach hat der Aufsichtsrat gemeinsam mit der Geschäftsführung jährlich über die Corporate Governance der HFS GmbH zu berichten. Das geschieht für das Geschäftsjahr 2020 im nachfolgenden Corporate Governance Bericht.

## 2. Unternehmensordnung

Die Unternehmensordnung der HFS ergibt sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

Der Gesellschaftsvertrag (§ 15) und die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung (§ 7) verpflichten die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

## 3. Führungs- und Kontrollstruktur

### 3.1. Gesellschafterversammlung

Die Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss ist Alleingesellschafterin und stellt die Gesellschafterversammlung. Sie ist damit für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind (§ 7 Gesellschaftsvertrag).

### **3.2. Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien schlägt ein Mitglied vor. Die Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat bestand in 2020 ordnungsgemäß aus drei Mitgliedern.

Den Vorsitz des Aufsichtsrats führt grundsätzlich das von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vorgeschlagene Mitglied.

### **3.3. Geschäftsführung**

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer\*innen gemeinsam vertreten. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung erfolgt auf Vorschlag des Aufsichtsrats durch die Gesellschafterversammlung.

Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Bestimmte in den Gesellschaftsdokumenten definierte Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung und des Beschlusses des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen zu informieren.

### **3.4. Zusammenarbeit von Gesellschaftern, Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Die Gesellschafterin, die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll und zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen.

Geschäfte und Entscheidungen von grundlegender Bedeutung (§ 11 Gesellschaftsvertrag) stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung stellt eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Informationsversorgung der Gesellschafter und des Aufsichtsrates über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für die Gesellschaft bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfeldes sicher. Zudem geht sie auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

## **4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung wurde nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) auch um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert. Die Abgabe und

die Veröffentlichung der gemeinsam vom Aufsichtsrat und der Geschäftsführung abzugebenden Erklärung zum PCGK im Geschäftsjahr 2020 war nicht Teil der Jahresabschlussprüfung, sondern wird gesondert erbracht.

## 5. Vergütung

### 5.1. Vergütung der Geschäftsführung

Im Geschäftsjahr 2020 wurden die Geschäfte der Gesellschaft durch die Geschäftsführerin Frau Ute Behrmann und den Geschäftsführer Herrn Markus Schmitz-Peiffer geführt. Die Bezüge der Geschäftsführung betragen insgesamt 110,7 T€ (Arbeitnehmer-Brutto).

### 5.2. Vergütung des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2020 erhielt der Aufsichtsrat keine Vergütung.

## 6. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2020 gehörten dem Aufsichtsgremium drei männliche Aufsichtsratsmitglieder an. Es ist beabsichtigt, ein vierter, weibliches Aufsichtsratsmitglied zu benennen.

## 7. Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der HFS erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der Fassung vom 30. Juni 2009 im Geschäftsjahr 2020 grundsätzlich entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird. Marginale Abweichungen beruhen auf unternehmensspezifischen Besonderheiten.



## Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

#### vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruff der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahresssteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.